

Öffentliche Bekanntmachung
vom 20. Dezember 2024

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 19. Dezember 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 19. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2022, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Worte „um 50 Prozent gekürzt“ durch „auf 75 Euro festgelegt“ ersetzt.
- b. Am Ende von Absatz 2 wird folgender Satz ergänzt:
Ist ein Mitglied des Gemeinderats für länger als einen Monat beurlaubt, wird der Grundbetrag für jeden vollen Monat der Beurlaubung auf 75 Euro festgelegt.
- c. In Absatz 4 wird „§§ 53 ff. SGB XII“ durch „§§ 99 ff. SGB IX“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird „1,5 Stunden“ jeweils durch „2 Stunden“ ersetzt.
- b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder der Wahlvorstände in einem Briefwahlbezirk erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- a) bis zu 2 Stunden 25,00 Euro,
- b) von mehr als 2 Stunden 55,00 Euro.

Die oder der Vorsitzende eines Wahlvorstands in einem Briefwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstandes in einem Briefwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 65,00 Euro.

c. Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Wahlvorstände in einem Urnenwahlbezirk erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- a) bis zu 2 Stunden 25,00 Euro,
- b) von mehr als 2 Stunden 55,00 Euro.

Die oder der Vorsitzende in einem Urnenwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 85,00 Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstandes erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Für die Rückgabe der Unterlagen beim Wahlamt erhält das Mitglied des Wahlvorstands, das die Unterlagen zurückgibt, eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

- d. Absatz 3 wird gestrichen
- e. In Absatz 6 werden nach den Worten „am Folgetag“ die Worte „oder an den Folgetagen“ eingefügt.
- f. Die Absätze 4, 5 und 6 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 19. Dezember 2024

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.